

# Finanzordnung

## § 1. Grundsätze

- (1) <sup>1</sup> Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. <sup>2</sup> Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Hauptverein und jede Abteilung gilt das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) <sup>1</sup> Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft diejenige Abteilung in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll, im Übrigen der Vorstand. <sup>2</sup> Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. <sup>3</sup> Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Delegiertenversammlung zuständig.
- (5) <sup>1</sup> Der betreffende Abteilungsleiter ist im Rahmen seiner satzungsgemäßen Vollmacht ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. <sup>2</sup> Maßgeblich ist die Haushaltslage der Abteilung.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (8) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Von der Delegiertenversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 7 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

## § 2. Haushaltsplan

- (1) Der Hauptverein sowie jede Abteilung hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (2) <sup>1</sup> Der Haushaltsplan des Hauptvereines wird vom Vorstand aufgestellt. <sup>2</sup> Er ist bis spätestens 28. Februar für das laufende Geschäftsjahr dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup> Die Haushaltspläne der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsleitungen aufgestellt. <sup>2</sup> Sie sind bis spätestens 28. Februar für das laufende Geschäftsjahr dem Vereinsausschuss vorzulegen. <sup>3</sup> Die Abteilung Fußball legt ihren Haushaltsplan bis spätestens 30. Juni für den Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni vor.

## § 3. Jahresabschluss

- (1) <sup>1</sup> Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereines, des Hauptvereines sowie der Abteilungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nachzuweisen. <sup>2</sup> Er muss eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.
- (2) <sup>1</sup> Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach seiner Erstellung der Kassenprüfung zuzuleiten. <sup>2</sup> Diese berichtet dem Vorstand über das Prüfungsergebnis. <sup>3</sup> Dieser beschließt den Jahresabschluss und legt ihn dem Vereinsausschuss zur Einsicht sowie der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.
- (3) <sup>1</sup> Die jeweilige Abteilungsversammlung beschließt ihren Jahresabschluss. <sup>2</sup> Anschließend leitet ihn die Abteilungsleitung dem Vorstand zu.
- (4) <sup>1</sup> Der Hauptkassier stellt in der Delegiertenversammlung den Jahresabschluss des Gesamtvereines und des Hauptvereines vor; die Abteilungsfinanzen sind wenigstens durch die Positionen Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben sowie Gewinn/Verlust darzustellen. <sup>2</sup> Des Weiteren ist eine Stellungnahme des Steuerberaters des Gesamtvereines zur finanziellen Situation vorzulegen.

#### **§ 4. Verwaltung der Finanzmittel**

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind dem Hauptverein zugewiesen.
- (2) Der Hauptkassier verwaltet die Bücher und Kasse des Hauptvereines; die Abteilungskassiere die Bücher und Kasse ihrer Abteilung.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (4) Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie gemäß § 6 ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) <sup>1</sup> Die Einrichtung von Bankkonten bedarf der Zustimmung des Vorstandes. <sup>2</sup> Alle im Gesamtverein geführten Konten haben als Kontoinhaber den TSV 1860 Rosenheim auszuweisen. <sup>3</sup> Die Einsicht des Vorstandes auf sämtliche Bankkonten ist jederzeit zu gewährleisten.

#### **§ 5. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Die Abteilungen führen den Vereinsbeitrag nach Maßgabe der Mitglieder- und Beitragsordnung an den Hauptverein ab.
- (2) <sup>1</sup> Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweilige Abteilung verbucht. <sup>2</sup> Leistungen des Hauptvereines oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (3) Finanzmittel, die anderen Abteilungen oder dem Hauptverein zustehen, sind unverzüglich an die betreffende Stelle weiterzuleiten.

#### **§ 6. Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und über die Bankkonten des Vereines abzuwickeln.
- (2) <sup>1</sup> Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. <sup>2</sup> Dieser muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Umsatzsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) <sup>1</sup> Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Haupt- oder Abteilungskassierer muss der Abteilungsleiter bzw. das nach der Geschäftsordnung zuständige Vorstandsmitglied die sachliche Berechtigung der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen. <sup>2</sup> Die Abteilungen können abweichendes regeln; die Verantwortlichkeit des Abteilungsleiters wird hierdurch nicht berührt.

#### **§ 7. Eingehen von Verbindlichkeiten**

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  1. dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 5.000,00 Euro
  2. dem Vorstand bis zu einer Summe von 10.000,00 Euro
  3. dem Vereinsausschuss bis zu einer Summe von 20.000,00 Euro
  4. im Übrigen der Delegiertenversammlung.
- (2) Der Hauptkassier ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis zu einer Summe von 2.000,00 Euro einzugehen.
- (3) <sup>1</sup> Abteilungsleiter sind berechtigt, Geschäfte die gewöhnlich im Rahmen der Abteilungsgeschäfte anfallen, einzugehen, falls das gesamte Geschäft im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Mitteln der Abteilung bewirkt werden kann und im Haushaltsplan ausgewiesen ist. <sup>2</sup> Sponsoringverträge mit einem Wert über 1.000,00 Euro, alle übrigen über 2.000,00 Euro sowie Verträge über Dauerschuldverhältnisse sind dem Vorsitzenden binnen einer Woche nach Vertragsschluss in elektronischer Form zuzuleiten.
- (4) Ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang darf nicht geteilt werden, um dadurch die Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.
- (5) Jede Überziehung eines Kontos bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

**§ 8. In Kraft treten**

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 8. November 2017 in Kraft.